

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

1 DEZERNAT I OBERBÜRGERMEISTER RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2 DEZERNAT II DEZERNAT FÜR FINANZEN UND NACHHALTIGKEIT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3 DEZERNAT IV DEZERNAT FÜR BILDUNG, KULTUR UND JUGEND RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4 DEZERNAT VI BAUDEZERNAT BAHNHOFSTRAßE 31 66011 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5 DEZERNAT VII DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, SOZIALES UND DIGITALISIERUNG RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6 STADTAMT 12 AMT FÜR ENTWICKLUNGSPLANUNG, STATISTIK UND WAHLEN KOHLWAAGSTRAßE 4 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7 STADTAMT 20 STADTKÄMMEREI RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8 STADTAMT 23 LIEGENSCHAFTSAMT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

9 STADTAMT 30 RECHTSAMT VERWALTUNGSDEZERNENT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10 STADTAMT 32.3 ORDNUNGSAMT STRAßENVERKEHRSSTELLE GROßHERZOG-FRIEDRICH-STRAßE 111 66111 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
11 STADTAMT 37 AMT FÜR BRAND-, UND ZIVILSCHUTZ HESSENWEG 7 66111 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 12.09.2025</u> „aus Sicht des Amtes für Brand- und Zivilschutz bestehen keine Bedenken, wenn in dem geplanten Gebiet ausreichend Löschwasser vorhanden ist. Bemessungsgröße sind hierzu, der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleiterung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen. Weitere brandschutztechnische Maßnahmen bzgl. eines entstehenden Gebäudes, werden aus Sicht des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutzes in einem Baugenehmigungsver-	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Ergänzung eines Hinweises zur Feuerwehr Begründung: Die Anregungen zum Thema Brandschutz sind nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes. Die Stellungnahme des Amtes für Brand- und Zivilschutz bezüglich des Löschwassers wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der technischen Ausbauplanung berücksichtigt. Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bezüglich Aufstellflächen bei der weiteren Planung mitberücksichtigt wird, wurde dieser bereits in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des Stadtamtes 37 beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Ergänzung des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Hinweise der Feuerwehr Für ausreichend Löschwasser in dem Gebiet ist Sorge zu tragen. Bemessungsgrößen sind hierzu der Information der Arbeitsgemein-

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

fahren geprüft und sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes.“	schaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit den Arbeitsblättern 400-1 und 405 des Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu entnehmen. Weiterhin ist bei der Gebäudenutzung bzw. Standortplanung die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. Bei einer Festlegung von Baumstandorten ist die Notwendigkeit einer Anleitung am Objekt zu prüfen. Bei Festlegungen von Parkflächen sind ebenso die möglichen Zufahrten bzw. Aufstellflächen der Feuerwehr zu berücksichtigen.
12 STADTAMT 39 AMT FÜR KLIMA- UND UMWELTSCHUTZ KOHLWAAGSTRASSE 4 66111 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 27.10.2025</u> „aus Sicht des StA39 bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz. Folgende Hinweise bzw. Anregungen zur vorliegenden Planung sind daher unbedingt zu beachten: <u>Klimaschutz:</u> Wie im letzten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 481.11.01 bereits angekündigt, ist eine Betrachtung der Belange des Klimaschutzes aufgrund derzeit im Amt nicht besetzter Stellen erst wieder nach Wiederbesetzung des Klimaschutzmanagements leistbar. <u>Naturschutz</u> Mit dem vorliegenden Bebauungsplan (BBP) soll der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan geändert werden, der zwar die vorgesehene Nutzung zulässt, im vorliegenden Geltungsbereich allerdings eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sowie Verkehrswege festsetzt. Infolge dieser Festsetzung muss zur Schaffung planungsrechtlichen Vorausset-	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: • Ergänzung der Festsetzung für Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) • Ergänzung der Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) • Anpassung der Festsetzung Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) • Ergänzung des artenschutzrechtlichen Hinweises Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

zungen für die angedachte Erweiterung der bisherigen Nutzung eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Das Verfahren erfolgt nach § 13a BauGB. Gemäß Begründung sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB erfüllt. Von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht wird daher abgesehen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten des Amtes für Klima- und Umweltschutz Eingaben zu den nachfolgenden Themen vorgebracht: • Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB • Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB • Artenschutz • Baumschutzsatzung Gemäß Abwägung ist eine Anpassung der Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB. Weiterhin wurde durch das Büro für Landschaftsökologie GbR ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (Dezember 2024) und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in die Unterlagen aufgenommen. Nach Durchsicht der aktuell vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplanes (BBP) weisen wir auf nachfolgende aus unserer Sicht noch offene oder nicht ausreichend berücksichtigten Aspekte aus der frühzeitigen Beteiligung hin, die vor Satzungsbeschluss zu klären bzw. anzupassen sind: <u>Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB:</u> Wir hatten vor dem Hintergrund des bereits hohen Anteils versiegelter Flächen im südlichen Umfeld des Gebäudebestandes um Beschrän-	Die Feuerwehrumfahrt wurde mit in das Sondergebiet einbezogen. Darüber hinaus wurde die parkartige Gestaltung der Grünflächen
---	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

kung der Zulässigkeit von Fußwegen und Feuerwehrfunktionsflächen innerhalb der Privaten Grünfläche auf die versiegelten Bereiche geben. Die Abwägung der Eingabe ist aktuell nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher um erneute Prüfung. <u>Grünfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB:</u> P1: Zunächst möchten wir redaktionell auf die Nennung „P2“ anstelle von „P1“ zu Beginn der Festsetzung hinweisen. Als Regelwerk sollte zusätzlich zur DIN 18920 auch die R SBB (anstelle ihres Vorgänger RAS-LP 4) ergänzt werden. Wir hatten als Flächen zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB lediglich den südlichen / südöstlichen Abschnitt im Übergang zur Wohnbebauung der Nürburgstraße vorgeschlagen: „Festsetzung / Überlagerung der östlich der Verkehrsfläche sowie der Privaten Stellplatzfläche dargestellten Privaten Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zusätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Erhalt der Gehölzfläche zum Zweck der Abschirmung der Fläche zur angrenzenden Wohnbebauung durch den bereits vorhandenen Gehölzbestand.“ (STA 39, 13.12.2023). Siehe Auszug aus der damaligen Planzeichnung:  Die östlichen sowie nordöstlichen Abschnitte hatten wir als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. a BauGB zur Entwicklung von Strauchhecken inkl. Laubbaumhochstammpflanzungen vorgesehen	festgesetzt. Die Festsetzung wird redaktionell angepasst. Die Festsetzung wird redaktionell angepasst. Das Regelwerk wird in der Festsetzung ergänzt. Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.
--	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

(„Festsetzung einer 5 m breiten Fläche zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB entlang der östlichen und nordöstlichen (bis Versprung d. Geltungsbereichs) Grundstücksfläche: Vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren; Entwicklungsziel sollte eine Strauchpflanzung aus überwiegend heimischen, blütenreichen / insektenfreundlichen Wildgehölzen sein, in die ca. alle 10 m ein standortgerechter (zwar nicht zwingend heimisch, aber mit Wertigkeit für die Fauna) Laubbaumhochstamm zu integrieren ist.“). Durch die aktuelle Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB P1 erfolgt damit eine zwar abweichende Festlegung. Wir möchten darauf hinweisen, dass in Bereichen, die nahe am späteren Baufeld (Nordosten) liegen, durch Unterschreitung der durch die Festsetzung einzuhaltenden Tabubereiche gem. DIN 18920 für den Baumerhalt ggf. Konflikte mit einer späteren Bebauung ausgelöst werden könnten. Textliche Festsetzung zum Erhalt der Einzelbäume: Aus unserer Sicht fehlt eine textliche Festsetzung PX der zwar gem. Darstellung der Planzeichnung als Einzelbäume festgesetzten beiden Bäume. Hier wäre auch explizit auf Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke zu verweisen. Siehe hierzu Eingabe des StA 39 aus der frühzeitigen Beteiligung: „Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind [durch] Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RASLP 4, R SBB) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten.“ (StA 39, 13.12.2023)	Der Erhalt der Bäume wird textlich bereits durch die Festsetzung P1: Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen gesichert. Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt.
---	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<u>Artenschutz:</u> Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzstrukturen: Der BBP legt im Gegensatz zum Gutachten in der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB lediglich unkonkret Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Der Artenschutzfachbeitrag (S. 20-27) dagegen benennt zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG, die bei Umsetzung des BBP für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien und dir dort betroffenen planungsrelevanten Arten zu erwarten sind, konkrete Artenschutzmaßnahmen, die als Bauzeitenregelung und konkrete Vorschriften für Eingriffe in Flächen und Gebäude bzw. den Baumbestand zu beachten sind. Es gibt jedoch vor dem Hintergrund einer noch nicht feststehenden Entwurfsplanung bereits grundsätzliche Vorgaben z.B. Bauzeitenregelung Kontrollen Bäume, Gebäude, Bauzeitenregelung Rodung / Fällung, Kompensationsschlüssel für Gebäude / Baumbestand, Kontrolle bzgl. Reptilien sowie notwendige Maßnahmen Reptilien (Schutzzaun, Abfang, Ersatzstrukturen, Vorgaben für Fällungen usw.), die aktuell im Bebauungsplan nicht ablesbar sind. Wir empfehlen daher in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie der „Artenschutzrechtliche Hinweis“ zu prüfen und ggf. anzupassen. Insbesondere wäre vorteilhaft zu erkennen, dass in Abhängigkeit vom späteren tatsächlichen Eingriff (im späteren Baugenehmigungsverfahren) durch eine ÖBB erst der eigentliche Kompensationsbedarf bewertet und festgelegt werden kann.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und der artenschutzrechtliche Hinweis werden angepasst. Beschlussvorschlag: Aufgrund der Stellungnahme des Stadtamtes 39 beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Ergänzung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) P1: Erhalt von Gehölzen Die mit P1 gekennzeichneten Baum- und Gebüschreihen sowie die durch Symbol gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind durch Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4, R SBB) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten. P2: Entwicklung von Gehölzstrukturen Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Flächen sind Strauchpflanzungen aus überwiegend heimischen, blütenreichen / insektenfreundlichen Wildgehölzen zu entwickeln, in die ca. alle 10 m ein standortgerech-
---	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	ter Laubbaumhochstamm zu integrieren ist. Vorhandene Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren. P3: Gestaltung der privaten Grünflächen Die privaten Grünflächen sind parkartig zu gestalten. Ergänzung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Verwendung von Reptilienschutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme) Eine Kontrolle und ein Abfang von Individuen der Mauereidechse aus dem Gefahrenbereich eines Eingriffs ist durchzuführen. Der Gefahrenbereich ist für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein Wiedereinwandern von Individuen zu sichern (Lenkungs- und Schutzzaun). Die Freistellung des Baufeldes hat zweistufig zu erfolgen. Gehölze und Vegetationsbestände sind zunächst oberirdisch zu entfernen, während die Entfernung von Wurzelstöcken sowie weitere Erdarbeiten erst nach erfolgreichem Abfang der Mauereidechse zulässig sind. Der Abfang ist während der Aktivitätszeit der Art durch fachkundiges Personal durchzuführen. Ersatzquartiere für Vögel, Fledermäuse und Reptilien (CEF-Maßnahmen) Im Plangebiet sind folgende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen: • Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse • Ausbringung von Koloniekästen für Haussperlinge und Einzelnistkästen für den Star
--	---

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	- Herstellung eines Reptilienhabitats für die Mauereidechse in Form von Steinhäufen, Steinriegeln, Gabionen mit Hinterfüllung oder unverfugten Trockenmauern in einer Größe von insgesamt mindestens 20 m × 2 m oder alternativ in zwei Teilstrukturen mit jeweils mindestens 10 m × 2 m - Pro wegfallendem Baum mit Quartierpotenzial sind mindestens fünf Ersatzquartiere für Fledermäuse herzustellen; pro wegfallendem Gebäude mit Quartierpotenzial sind mindestens zehn Ersatzquartiere für Fledermäuse herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat innerhalb des Plangebietes zu erfolgen. Anpassung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) siehe Planzeichnung Fußwege sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig. Ergänzung des folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Artenschutzrechtliche Hinweise Entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 19 und 44 BNatSchG, sind vor der Rodung von Bäumen und/oder Hecken die betroffenen Strukturen fachgerecht auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und/oder streng geschützter Arten im Sinne
--	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (z. B. Fledermäuse) zu überprüfen. Sofern entsprechende Vorkommen festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Beim Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind diese durch qualifiziertes Fachpersonal auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, zu untersuchen. Festgestellte Vorkommen sind der zuständigen Naturschutzbehörde, insbesondere dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich Natur- und Artenschutz, mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Sollten die genannten zeitlichen Beschränkungen im Einzelfall nicht eingehalten werden können, sind ergänzende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich. Hierzu zählt insbesondere die Kontrolle potenzieller Quartierstrukturen wie Rindenspalten, Baumhöhlen oder vergleichbarer Habitats auf Fledermausvorkommen. Diese Untersuchungen sind vorrangig vor der Fällung mittels geeigneter Methoden (z. B. Endoskopie, Einsatz von Hubsteigern oder durch Baumkletterer) durchzuführen, um ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko zu vermeiden und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Sofern eine Untersuchung vor der Fällung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist das weitere Vorgehen frühzeitig mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim LUA abzustimmen.
--	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

13 STADTAMT 40 AMT FÜR KINDER UND BILDUNG PASSAGESTRASSE 2-4 66111 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
14 STADTAMT 61 RADVERKEHRSBEAUFTRAGTER BAHNHOFSTRASSE 31 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15 STADTAMT 62 VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSAMT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
16 STADTAMT 63 BAUAUFSICHTSAMT GERBERSTRASSE 29 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17 STADTAMT 66 AMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHRSINFRASTRUKTUR BAHNHOFSTRASSE 31 66011 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
18 STADTAMT 67 AMT FÜR STADTGRÜN UND FRIEDHÖFE NASSAUER STR. 2-4 66111 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 12.09.2025</u> „1. Anlass der Stellungnahme Am 5. September erhielt das Amt für Stadtgrün und Friedhöfe 67.2 durch das Stadtamt 61 die Aufforderung, im Rahmen der Beteiligung der Behörden zu dem oben genannten BBP Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Belange der Freiraum - und Grünplanung nehmen wir zu dem Entwurf wie	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: - Ergänzung der Festsetzung für Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) - Anpassung der Festsetzung für Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

folgt Stellung: Wir begrüßen das Umsetzen der Änderungen aus der frühzeitigen Beteiligung. Teil A Planzeichnung <u>1. Planzeichnung:</u> Die standortbekannten Bestandsbäume im Norden des Sondergebietes sind in der Planzeichnung darzustellen. Begründung: Für eine sachgerechte Bewertung der klimatischen, ökologischen und städtebaulichen Bedeutung der Vegetation im Plangebiet ist es hilfreich, sämtliche Bestandsbäume in die Planzeichnung aufzunehmen. Da bislang lediglich die Baumpflanzungen im Süden vollständig verzeichnet sind, wird angeregt, die Darstellung auf das gesamte Plangebiet auszuweiten. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass diese bereits in der Begründung zum Bebauungsplan als nach Baumschutzsatzung zu schützende Bäume dargestellt sind. Teil B Textfestsetzungen <u>1. Punkt 9: Private Grünflächen</u> „Fußwege und Feuerwehrumfahrten sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.“ Begründung: Gemäß DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen so auszubilden, dass sie jederzeit uneingeschränkt nutzbar, tragfähig und befahrbar sind. Dies schließt eine gleichzeitige Festsetzung als private Grünfläche, die parkartig zu gestalten ist, aus. Dementsprechend bitten wir, die in der Begründung des Bebauungsplans festgehaltene Regelung - dass lediglich Fußwege innerhalb der privaten	Begründung: Die Anregung des Amtes für Grünflächen, die im Norden des Sondergebietes vorhandenen Bestandsbäume zusätzlich in der Planzeichnung darzustellen, wird im Rahmen der Abwägung geprüft, jedoch nicht berücksichtigt. Grundlage der Planzeichnung sind die Katasterdaten des Vermessungsamtes der Landeshauptstadt Saarbrücken, in denen ausschließlich die eingemessenen Gehölzbestände enthalten sind. Für die im Norden des Plangebietes befindlichen Bäume liegt hingegen keine vermessungstechnisch gesicherte Einmessung vor, sodass deren lagegenaue und damit rechtssichere Darstellung im Bebauungsplan nicht gewährleistet werden kann. Unabhängig davon ist planungsrechtlich keine Festsetzung dieser Bäume zum Erhalt vorgesehen. Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.
--	---

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

Grünfläche zulässig sind - auch in die textlichen Festsetzungen des Plans zu übernehmen. Punkt 11: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 2. <u>Zu: P1: Erhalt und Entwicklung von Gehölzstrukturen:</u> Im ersten Satz ist P2 in P1 zu korrigieren. Der letzte Absatz zu P1 ist unter Hinweis unter dem Punkt Baumschutz wie folgt aufzunehmen: „Die zum Erhalt festgesetzten Während der Baumaßnahmen sind Bestandsbäume durch Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten.“ Begründung: Regelungen zum Baumschutz gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, ohne Einschränkungen auf P1 oder zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume. 3. <u>Zu: P2: Gestaltung der öffentlichen privaten Grünflächen:</u> „Die öffentlichen privaten Grünflächen sind parkartig zu gestalten.“ Begründung: Bei der Fläche P2 handelt es sich laut Planzeichnung um eine private Grünfläche. 4. <u>Zu: Nicht überbaute Grundstückflächen:</u>	Die Festsetzung wird redaktionell angepasst. Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Die Festsetzung wird redaktionell angepasst.
---	---

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

„Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind zu begrünen, gärtnerisch mit Pflanzen zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.“ Pro 200 m² Grundstücksfläche (...) Begründung: Durch eine klarere und präzisere Definition der gärtnerischen Gestaltung wird einer zu weiten Auslegung des Begriffs entgegengewirkt, die andernfalls eine Interpretation als Kies- oder Steingarten ohne ökologischen Mehrwert zulassen könnte. 5. <u>Stellplatzbegrünung:</u> Ergänzung um den Satz: „Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.“ Begründung: Die Herstellung wasserdurchlässiger Stellplätze dient der Verringerung zusätzlicher Bodenversiegelung und trägt zur Grundwasserneubildung bei. Durch die Versickerung von Niederschlagswasser wird die Entlastung der öffentlichen Kanalisation unterstützt und das Risiko lokaler Überflutungen bei Starkregenereignissen verringert. Zudem wirkt sich die Reduzierung versiegelter Flächen positiv auf das Kleinklima aus, da wasserdurchlässige Beläge weniger zur Aufheizung beitragen als vollversiegelte Flächen. Darüber hinaus bleibt die Bodenfunktion in Teilen erhalten, wodurch die ökologische Leistungsfähigkeit des Plangebiets verbessert wird. 6. <u>Ergänzung: Fassadenbegrünung:</u> Großflächige Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Ge-	Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Die vorgebrachten Argumente zur Herstellung wasserdurchlässiger Stellplätze werden fachlich nachvollzogen. Der Anregung kann im vorliegenden Fall jedoch nicht gefolgt werden. Aufgrund der vorgesehenen Nutzerstruktur besteht die Notwendigkeit, sämtliche Stellplätze barrierefrei und uneingeschränkt nutzbar auszugestalten. Dies erfordert insbesondere ebene, erschütterungsarme und dauerhaft standsichere Oberflächen, die den Anforderungen an eine barrierefreie Erschließung (insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen und Nutzer mit Gehhilfen oder Rollstühlen) entsprechen. Wasserdurchlässige Beläge (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Bauweisen) weisen regelmäßig Unebenheiten, geringere Tragfähigkeit sowie einen erhöhten Unterhaltungsaufwand auf und sind daher nur eingeschränkt mit den Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung vereinbar. Die Anregung zur verpflichtenden Fassadenbegrünung wird aus stadtklimatischer und
--	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

bäudeseite von über 100 m² oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Vertikalbegrünung auszustatten. Begründung: Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Bedarf zur Erhöhung des Grünvolumens aufgrund von Wärmebelastung und hohem Versiegelungsgrad. Durch die Fassadenbegrünung wird die Wärmeentwicklung reduziert und die Kühlung der Gebäude und Umgebung verbessert. Dies kommt insbesondere den Bewohnern der Gebäude zugute, welche mit Senioren zu den vulnerablen Bevölkerungsgruppen zählen. 7. Pflanzqualität: Ergänzung: „Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.“ Begründung: Die Festsetzung gewährleistet den dauerhaften Erhalt der vorgesehenen Baumstandorte im Plangebiet. Durch Ersatzpflanzungen bleibt die klimatische und ökologische Funktion der Bäume - insbesondere Verschattung, Kühlung und Luftverbesserung - auch langfristig gesichert.“	umweltplanerischer Sicht grundsätzlich als sinnvoll bewertet. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt, da eine entsprechende Regelung bereits durch die Begrünungssatzung der Stadt Saarbrücken abgedeckt ist. Die Satzung enthält verbindliche Vorgaben zur Begrünung baulicher Anlagen, einschließlich Anforderungen an Fassadenbegrünungen. Damit besteht bereits ein rechtlich wirksames Instrument zur Umsetzung der angestrebten Ziele der Klimaanpassung und Durchgrünung. Eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan würde insoweit zu einer Doppelregelung ohne eigenständigen Mehrwert führen und ist aus Gründen der Normenklarheit und -ökonomie nicht erforderlich. Die Festsetzung wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Beschlussvorschlag: Aufgrund der Stellungnahme des Stadtamtes 67 beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Ergänzung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB) P1: Erhalt von Gehölzen Die mit P1 gekennzeichneten Baum- und Gebüscharten sowie die durch Symbol gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten, zu pflegen und dauerhaft zu sichern. Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind durch Vegetationsschutzmaßnahmen gem. einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18920, RAS-LP 4, R SBB) zu schützen. Vorgaben der DIN 18920 hinsichtlich der Tabubereiche für Abgrabun-
---	---

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	gen, Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien, Befahren usw. sind entsprechend zu beachten. P2: Entwicklung von Gehölzstrukturen Innerhalb der mit P2 gekennzeichneten Flächen sind Strauchpflanzungen aus überwiegend heimischen, blütenreichen / insektenfreundlichen Wildgehölzen zu entwickeln, in die ca. alle 10 m ein standortgerechter Laubbaumhochstamm zu integrieren ist. Vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren. P3: Gestaltung der privaten Grünflächen Die privaten Grünflächen sind parkartig zu gestalten. Nicht überbaute Grundstücksflächen Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind zu begrünen, gärtnerisch mit Pflanzen zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Pro 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm anzupflanzen. In den Freiflächen sind reptilienfreundlichen Strukturelemente (z.B. Trockenmauern, Steinriegel, Schotterhaufen) anzulegen. [...] Pflanzqualität Für alle zu pflanzenden Laubbäume (Bäume für Stellplätze und Grundstücksbegrünung sowie Ersatzpflanzungen) sind Mindestvorgaben für die Pflanzqualität einzuhalten: HS, 3xv., StU 16-18, mDb. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.
--	--

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
	Anpassung der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) siehe Planzeichnung Fußwege sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.
19 STADTAMT 81 AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND ARBEITSMARKT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
20 GMS GEBÄUDEMANAGEMENT BAHNHOFSTRAßE 32 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21 ZKE ZENTRALER KOMMUNALER ENTSORGUNGSBETRIEB GASCHHÜBEL 1 66113 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 09.10.2025</u> „Abwassertechnische Stellungnahme: Gegen das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren bestehen seitens des Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetriebes der LH. Saarbrücken grundsätzlich keine Bedenken. Das ausgewiesene Plangebiet liegt vollständig im Bereich des Trennsystems. Die Planung und die Bauausführung für die Entwässerungsanlagen sind mit dem ZKE abzustimmen. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Seniorenheim Trifelsstraße“ ist zu beachten, dass bereits der derzeit im Bestand vorhandene Bau des Alten- und Pflegeheims im rückwärtigen/ südlichen Bereich erhöhte Wassertiefen in den Kartenwerken der Starkregengefahrenkarte aufweist. Dies kommt erneut im Kreuzungs-	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: • Aufnahme einer Festsetzung zu Gebieten, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB) • Aufnahme einer Festsetzung zur Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz) Begründung: Die Stellungnahme des ZKE wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Zusätzlich werden entsprechende Festsetzungen zur

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

bereich der Eifel-, Trifels, und Riegelsberger Straße vor. Durch die Planung ist sicherzustellen, dass durch die zusätzliche Versiegelung die unterhalb liegenden bebauten Flächen durch zufließendes Oberflächenwasser nicht zusätzlich belastet werden. Das bestehende Entwässerungssystem im Umfeld des Bebauungsplans ist bereits jetzt hydraulisch ausgelastet. Für die zusätzlich versiegelten Flächen ist ein Rückhalt von 50 l/m² vorzusehen und mit einem Drosselabfluss von 5 l/s an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Die anfallenden Schmutzwässer können direkt an die vorhandene Entwässerung der LHS angeschlossen werden. Sollte die Entwässerung einer etwaigen Erweiterung oder eines losgelösten Bauvorhabens auf dem Grundstück über die bestehenden Grundleitungen des Bestands erfolgen, so wird empfohlen die derzeitige Entwässerungssituation auf dem Grundstück, auch im Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit, zu überprüfen und ggf. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Aufgrund des einhergehenden Klimawandels können Starkregenereignisse und Hitzeentwicklungen auf innerstädtischen Flächen zu merklichen Problemen in der städtebaulichen Struktur führen. Daher ist darauf zu achten, dass die neu anzulegenden Flächen und Baukörper so ausgerichtet werden, das Niederschlagswasser in der Erschließungsfläche aufgenommen, gespeichert, verdunstet oder gedrosselt an die Kanalisation abgeleitet wird. Hierbei helfen Möglichkeiten der Dach- und Fassadenbegrünung, sowie Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Dachflächen und alle techn. Möglichkeiten in der Freiraumplanung, um die Elemente des Schwammstadtprinzip umzusetzen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bau durchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Bis	Entwässerung in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Aufgrund der Stellungnahme des ZKE beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt: Aufnahme der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung: Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB) Im Plangebiet sind bei der Errichtung von Baukörpern und der Versiegelung von Flächen Maßnahmen zur Rückhaltung und verzögerten Ableitung von Niederschlagswasser verbindlich umzusetzen, um Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, zu vermeiden oder zu verringern. Maßnahmen zur Versickerung, Verdunstung oder Speicherung von Niederschlagswasser sind im Rahmen des Schwammstadtprinzips zu berücksichtigen; hierzu zählen insbesondere Dach- und Fassadenbegrünungen, Mulden-Rigolen-Systeme oder Rückhaltebecken. Vor der Nutzung der Baukörper ist der Nachweis über die Einhaltung der Rückhalte- und Drosselvorgaben durch einen sachverständigen Ingenieur bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Aufnahme der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung:
--	---

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

zur endgültigen Herstellung der Erschließung sind vorsorglich Rückhaltemöglichkeiten für Regenwasser und Schlammabtrag im Baugebiet vorzuhalten.“	Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz) Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser hat getrennt in das bestehende Trennsystem des Plangebiets zu erfolgen. Für neu versiegelte Flächen ist ein Rückhalt von mindestens 50 l/s vorzusehen, der Abfluss in das öffentliche Kanalnetz darf 5 l/s pro Grundstück nicht überschreiten. Vor Anschluss neuer oder erweiterter Baukörper an die bestehende Entwässerung ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Leitungen auf dem betroffenen Grundstück nachzuweisen und ggf. den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sollten die Grundleitungen die prognostizierten Abflüsse nicht aufnehmen können, sind geeignete Anpassungsmaßnahmen, wie z. B. Vergrößerung von Leitungen oder zusätzliche Retentionsanlagen, umzusetzen. Die Planung, Errichtung und Nutzung der Entwässerungsanlagen ist mit dem ZKE abzustimmen; Änderungen oder Erweiterungen der Anschlussflächen an das bestehende System dürfen nur nach Genehmigung durch den ZKE erfolgen. Die Verantwortung für die Umsetzung, Wartung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen liegt beim Grundstückseigentümer.
22 CITY-MARKETING SAARBRÜCKEN GERBERSTRASSE 4 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23 BEHINDERTENBEIRAT KOHLWAAGSTRASSE 4 66104 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24 FRAUENBÜRO RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25 MEDIENREFERENT RATHAUSPLATZ 1 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

VIS	BBP NR. 126.02.04 „Seniorenheim Trifelsstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 06.09.2025		Frist zur Stellungnahme bis 10.10.2025

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

26 GESAMTBEHINDERTENBEAUFTRAGTE DER LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29 BEHINDERTENBEAUFTRAGTE BEZIRK HALBERG		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32 STADTBEZIRK HALBERG		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46 AXEL HAGEDORN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.